

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 22. 10. 2008

Nummer 40

## INHALT

|                                                                                                                                                                                                                         |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>A. Staatskanzlei</b>                                                                                                                                                                                                 |               |
| Bek. 30. 9. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....                                                                                                                                                | 1057          |
| Bek. 8. 10. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....                                                                                                                                                | 1058          |
| <b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>                                                                                                                                                                |               |
| Bek. 11. 9. 2008, Anerkennung der Arthana Foundation ....                                                                                                                                                               | 1058          |
| Bek. 11. 9. 2008, Anerkennung der Diakoniestiftung Obergrafschaft Bentheim .....                                                                                                                                        | 1058          |
| <b>C. Finanzministerium</b>                                                                                                                                                                                             |               |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>                                                                                                                                                      |               |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>                                                                                                                                                                       |               |
| <b>F. Kultusministerium</b>                                                                                                                                                                                             |               |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>                                                                                                                                                                |               |
| Bek. 6. 10. 2008, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Ludmillenstift Meppen .....                                                                                                                           | 1058          |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>                                                                                                                            |               |
| <b>I. Justizministerium</b>                                                                                                                                                                                             |               |
| <b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>                                                                                                                                                                        |               |
| RdErl. 11. 9. 2008, Empfehlungen zur Feststellung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten .....                                                                                                                     | 1059<br>28200 |
| <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>                                                                                                                                                                      |               |
| Bek. 29. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg) .....                                                                                                                                | 1063          |
| <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>                                                                                                                                    |               |
| Bek. 22. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Flöte im Landkreis Diepholz .....                                                                                                               | 1064          |
| Bek. 22. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Heiligenloher Beeke im Landkreis Diepholz .....                                                                                                 | 1064          |
| Bek. 22. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sule im Landkreis Diepholz .....                                                                                                                | 1064          |
| <b>Landesschulbehörde</b>                                                                                                                                                                                               |               |
| Bek. 1. 10. 2008, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2009/2010 .....                                                                                                  | 1070          |
| Bek. 1. 10. 2008, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2009/2010 ..... | 1070          |
| Bek. 1. 10. 2008, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2010 .....                              | 1071          |
| <b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>                                                                                                                                                                             |               |
| AV 7. 10. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) .....                                                                                                                    | 1071          |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>                                                                                                                                                                     |               |
| Bek. 13. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) .....                                                                                                                                      | 1072          |
| Bek. 13. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) .....                                                                                                                                      | 1072          |
| Bek. 13. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) .....                                                                                                                                      | 1072          |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>                                                                                                                                                                         |               |
| Bek. 7. 10. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rohlf's, Wehrbleck) .....                                                                                                            | 1072          |
| Bek. 22. 10. 2008, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH, Hannover) .....                                                                                  | 1073          |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>                                                                                                                                                                        |               |
| Bek. 2. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (BMHKW Goldenstedt GmbH, Goldenstedt) .....                                                                                                               | 1074          |
| Bek. 2. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Hergen Büsselmann, Rastede) .....                                                                                                                        | 1074          |
| Bek. 2. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (EWE Aktiengesellschaft, Butjadingen) .....                                                                                                               | 1074          |
| Bek. 2. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Jan Gerd Lohmöller, Emstek) .....                                                                                                                        | 1074          |
| <b>Stellenausschreibung</b> .....                                                                                                                                                                                       | 1074          |

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 9. 2008 — 203-11700-5 PLW —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Palau in Hamburg ernannten Herrn Dirk Peter Jörg Steffens am 25. 7. 2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

— Nds. MBL Nr. 40/2008 S. 1057

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 10. 2008 — 203-11700-5 SG —**

Das Herrn Dr. Dieter Lorenz-Meyer am 27. 4. 1995 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Singapur in Hamburg mit dem Konsularbezirk Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 6. 9. 2008 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Singapur in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1058

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Anerkennung der Arthana Foundation****Bek. d. MI v. 11. 9. 2008  
— RV OL 2.03-11741-15 (107) —**

Mit Schreiben vom 9. 9. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 9. 2008 die Arthana Foundation mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen i. S. von § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Arthana Foundation,  
c/o Frau Monika Schnetkamp,  
Adenauer Straße 8,  
49624 Lönningen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1058

**Anerkennung der  
Diakoniestiftung Obergrofschaft Bentheim****Bek. d. MI v. 11. 9. 2008  
— RV OL 2.03-11741-03 (015) —**

Mit Schreiben vom 3. 9. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 7. 2008 die Diakoniestiftung Obergrofschaft Bentheim mit Sitz in der Stadt Bad Bentheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der kirchlichen Religionsgemeinschaften und der selbständigen diakonischen Träger sowie des Wohlfahrtswesens, mit Sitz in der Obergrofschaft, bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihres kirchlichen und diakonischen Handelns. Dies gilt

insbesondere in allen Bereichen der Alten-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Suchthilfe, in der Arbeit mit Gefährdeten und Arbeitslosen sowie in vielfältigen gemeindlichen Projekten und Angeboten für alle Generationen, mit denen das christliche Menschenbild in die Lebenswirklichkeit des Menschen hineingetragen wird.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Diakoniestiftung Obergrofschaft Bentheim,  
c/o Diakonischer Dienst gGmbH,  
Am Wasserturm 3,  
48455 Bad Bentheim.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1058

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
Ludmillenstift Meppen****Bek. d. MW v. 6. 10. 2008 — 40.2-22.61.23 —**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat dem Krankenhaus Ludmillenstift Meppen, Ludmillenstraße 4—6, 49716 Meppen, mit Bescheid vom 9. 7. 2008 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
Ludmillenstift Meppen
2. Lage: Stadt Meppen, Stadtmitte  
Bei dem Landeplatz handelt es sich um einen Dachlandeplatz
3. Bezugspunkt:
  - a) geografische Lage: 52° 41' 19" Nord; 07° 17' 36" Ost
  - b) Höhe über NN : 32,6 m ü. NN (107 ft MSL)  
19,9 m ü. Gelände (65 ft AGL)
4. Betriebsfläche:
 

|                                        |                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufsetz- und Abhebe-<br>fläche (TLOF): | Quadrat mit 15 m Kantenlänge                                                                                                                                                                 |
| Endanflug- und<br>Startfläche (FATO):  | Quadrat mit den Abmessungen<br>20 × 20 m, welches die Aufsetz-<br>fläche mittelpunktsgleich umgibt                                                                                           |
| Sicherheitsfläche:                     | Ein die FATO allseits umgeben-<br>der Streifen mit einer Breite von<br>3,05 m<br>Die Sicherheitsfläche ergibt zu-<br>sammen mit der FATO ein<br>Quadrat mit den Abmessungen<br>26,1 × 26,1 m |
| Oberfläche:                            | Beton                                                                                                                                                                                        |
| An- und Abflug-<br>grundlinien:        | 190°/010° rechtweisend                                                                                                                                                                       |
5. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

  - bis zu einer Länge (über alles) von 13,05 m,
  - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von 6 000 kg,
  - die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
6. Zweck des Landeplatzes:
 

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS i. S. der JAR- OPS 3).

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1058

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Empfehlungen zur Feststellung und Festsetzung  
von Überschwemmungsgebieten****RdErl. d. MU v. 11. 9. 2008 — 22-62023 —****— VORIS 28200 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 555)  
— VORIS 28200 —**1. Rechtsgrundlagen**

Am 1. 6. 2007 ist das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144) in Kraft getreten. Damit wurden die Regelungen der §§ 92 ff. NWG an die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. 5. 2005 (BGBl. I S. 1224) angepasst.

Mit der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, vom 26. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 669) hat das MU die Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, für die bis spätestens bis 2012 (bei hohem Schadenspotenzial bis 2010) Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind.

Bereits seit dem 1. 1. 2005 liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bei den unteren Wasserbehörden (im Folgenden: UWB). Durch § 92 a Abs. 3 NWG wurde nun klargestellt, dass die Ermittlung und Feststellung der Überschwemmungsgebiete durch den gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN) erfolgt. Neu eingeführt wurde im Gesetz die Verpflichtung des NLWKN zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete.

Im Folgenden werden vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage die fachlichen Grundlagen der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete, das Instrument der vorläufigen Sicherung, die Grundzüge des Festsetzungsverfahrens sowie die Zusammenarbeit zwischen dem NLWKN und den UWB dargestellt. Der Vollzug der von den UWB erlassenen Überschwemmungsgebietsverordnungen einschließlich der Anwendung von § 93 Abs. 2 bis 4 NWG ist Aufgabe der UWB und wird hier nicht behandelt.

**2. Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenze durch den NLWKN, Fachtechnische Unterlagen und Methoden****2.1 Maßgebendes Hochwasserereignis**

Das maßgebende Hochwasserereignis ist gemäß § 92 a Abs. 3 NWG die Wassermenge des einhundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>). Der Wert ist durch den NLWKN zu ermitteln. Dabei sind der Bezugsverlass und die vor Ort vorhandenen Kenntnisse über tatsächlich abgelaufene Hochwasserereignisse zu beachten.

Liegen in dem Gewässerlauf Stauanlagen, so ist unterhalb dieser Anlagen grundsätzlich durchlaufend der hundertjährige Abfluss ohne Berücksichtigung der Stauanlagenwirkung bei der Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen zugrunde zu legen. In begründeten Einzelfällen sind auch die maximale Abflussleistung der Stauanlage anzusetzen und die Seeretention zu berücksichtigen.

**2.2 Modellierung**

Für die hydraulische Modellierung von Überschwemmungsgebieten stehen grundsätzlich eindimensionale und zweidimensionale Modelle zur Verfügung. In der Regel ist ein eindimensionales Modell zur Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen ausreichend.

**2.2.1 Eindimensionale Modelle**

Bei eindimensionalen Modellen wird nur eine Strömungskomponente, nämlich diejenige parallel zur lokalen Hauptfließrichtung des Flusses berechnet. Sie wird vorab durch Positionieren von Querprofilen festgelegt und ist dann für die

gesamte Berechnung unveränderlich. Eindimensionale Modelle haben sich für die stationär-ungleichförmige Berechnung von Wasserspiegellagen in Flussbetten in zahlreichen Fällen bewährt und werden heute für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten als allgemein anerkannte Regel der Technik angesehen.

In regelmäßigen Abständen und bei abflussrelevanten Änderungen werden Profile vor Ort terrestrisch aufgemessen oder aus dem ggf. vorliegenden dreidimensionalen Geländemodell generiert. Mit diesen Profilen wird eine Wasserspiegellagenberechnung durchgeführt, bei der in den einzelnen Profilen der Wasserspiegel senkrecht zur Fließrichtung als horizontal angenommen wird. Die unterschiedlichen Rauheiten der Profilabschnitte werden dabei berücksichtigt. Das Ergebnis ist ein Wasserspiegel für jedes Profil, der anschließend mit dem digitalen Geländemodell verschnitten wird. Hieraus erhält man als Ergebnis die Grenzen des Überschwemmungsgebietes.

Seine Grenzen findet dieses Verfahren insbesondere dann, wenn die Annahme eines horizontalen Wasserspiegels in der Profillachse im Vorland nicht mehr gegeben ist.

**2.2.2 Zweidimensionale Modelle**

Bei der Berechnung der Strömung eines ausufernden Flusses stellt sich das Problem, dass die Richtung der Strömung auf dem Vorland nicht grundsätzlich bekannt ist. Durch topografische Strukturen und durch das Gelände relief des Vorlandes wird die Strömung vielfältig beeinflusst. Ihre Richtung kann lokal stark variieren, mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Wasserspiegellagen und damit auf die Ausdehnung der überfluteten Flächen. In solchen Fällen kann eine zweidimensionale Strömungsberechnung zuverlässiger sein. Hier braucht die Strömungsrichtung nicht vorab festgelegt zu werden, sondern ist unmittelbar ein Resultat der Berechnung. Annahmen über horizontale Wasserspiegel in Querrichtung erübrigen sich. Das ist insbesondere dann von Vorteil, wenn sich die Strömung in verschiedene Teilströme aufteilt, deren Wasserspiegellagen unabhängig voneinander sind. Solche Fälle treten beispielsweise dann auf, wenn Dammagen mit Durchlässen oder Brücken gewässerparallel die Aue durchziehen sowie bei weiträumigen Ausuferungen und in Siedlungsbereichen.

Mithilfe zweidimensionaler Modelle können für jeden Punkt des Geländemodells der Wasserstand und die lokale Geschwindigkeit unmittelbar berechnet werden.

**2.2.3 Genauigkeitsbetrachtungen**

Da sämtliche Eingangsgrößen für die hydraulische Berechnung Toleranzen aufweisen, kann es empfehlenswert sein, die Wirkung dieser Toleranzen auf die Überschwemmungsflächen zu untersuchen. Hierzu können beispielsweise die Abflüsse und die hydraulischen Rauheiten variiert und sowohl die maximalen als auch die minimalen Ausdehnungen der Überschwemmungsgebiete berechnet werden. Die Kenntnis dieser Toleranzgrenzen von Überschwemmungsgebieten ist insbesondere in solchen Bereichen von Bedeutung, die rechnerisch lediglich wenige Dezimeter überflutet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass trotz umfassender Kalibrierung eine höhere Genauigkeit der Wasserstands berechnung als von bis zu  $\pm 20$  cm kaum erreicht werden kann. Die Genauigkeit ist vom Gutachter darzulegen und bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

**2.2.4 Bauwerke**

Die wichtigsten hydraulisch relevanten Bauwerke in Gewässern sind Brücken, Wehre und Durchlässe. Die unterschiedlichen Abflusszustände werden mithilfe unterschiedlicher Überfall-, Fließ- oder Widerstandsformeln unter Verwendung entsprechender Beiwerte bzw. Parameter berechnet. Dazu ist eine entsprechende Parametrisierung der Bauwerke anhand ihrer Form und ihrer Abmessungen erforderlich.

Es ist darzulegen, welche Überfall-, Fließ- oder Widerstandsformeln mit welchen Parametern die herangezogene Software verwendet. Die Parametrisierung ist für jedes Bauwerk zu dokumentieren.

### 2.2.5 Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen

Gemäß § 92 a Abs. 3 NWG setzen die Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Allerdings enthält das NWG keine Verpflichtung zur Ermittlung von erosionsgefährdeten Bereichen. Den Wasserbehörden wird daher empfohlen, bei der Prüfung, ob Regelungen nach § 92 a Abs. 4 Nr. 2 NWG erforderlich sind, auf vorhandene Erkenntnisquellen zurückzugreifen.

### 2.3 Grenze des Überschwemmungsgebietes

Nach rechnerischer Ermittlung der Grenze ist der Bereich örtlich visuell zu kontrollieren und zu entscheiden, ob weitere Nachvermessungen oder Korrekturen einzuarbeiten sind. Die Begehung ist zu kartieren, zu protokollieren und mit einer Fotodokumentation zu belegen. Zweckmäßigerweise ist für die Dokumentation die Datenbankform zu wählen um eine Darstellung über GIS zu ermöglichen.

Das Überschwemmungsgebiet und seine Grenzen sind in den Arbeitskarten darzustellen, die Grundlage für die vorläufige Sicherung und das Festsetzungsverfahren sind. Die Ausgestaltung der Karten ist gemäß Nummer 4.2 vorzunehmen. Gegebenenfalls erstellt der NLWKN auch Wassertiefenkarten und übergibt diese an die UWB.

## 3. Vorläufige Sicherung gemäß § 92 a Abs. 10 NWG

### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten erfolgt unmittelbar nach der Übergabe an die UWB durch den NLWKN im Nds. MBl. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der zuständigen Wasserbehörde aufbewahrt werden und von jedermann kostenlos eingesehen werden können (vgl. § 92 a Abs. 10 NWG). § 92 a Abs. 4 Satz 5 NWG ist entsprechend anzuwenden, d. h. der Geltungsbereich der vorläufigen Sicherung ist grob zu beschreiben oder eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50 000 oder genauer ist mit zu veröffentlichen. Außerdem hat ein Hinweis auf die Rechtswirkungen der vorläufigen Sicherung (vgl. Nummer 3.2) unter Angabe der entsprechenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet (ÜSG-Kataster). Des Weiteren erscheint eine Pressemitteilung des NLWKN.

### 3.2 Wirkung der vorläufigen Sicherung

Die vorläufig gesicherten Gebiete gelten bis zu dem in § 92 a Abs. 10 Satz 3 NWG bestimmten Zeitpunkt als festgesetzt. In diesen Gebieten dürfen damit nach § 93 Abs. 2 NWG keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden; Ausnahmen bedürfen der Zulassung durch die Wasserbehörde. Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach § 93 Abs. 3 NWG sowie Maßnahmen nach § 93 Abs. 4 NWG bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Weiter hat die Wasserbehörde die Möglichkeit, durch Verwaltungsakt Anordnungen aus den in § 92 a Abs. 4 Satz 4 NWG genannten Gründen zu treffen.

Die dargestellten Rechtswirkungen treten kraft Gesetzes ein. Darüber hinausgehende Regelungen durch den NLWKN im Rahmen der vorläufigen Sicherung sind weder erforderlich noch zulässig.

## 4. Festsetzungsverfahren, Erlass der Rechtsverordnung, Verkündung

### 4.1 Verfahren

Gemäß § 92 a Abs. 7 NWG ist vor dem Erlass der Verordnung ein Anhörungsverfahren durchzuführen. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt hierfür sinngemäß. Daraus ergibt sich folgender Ablauf:

- a) Beteiligung der Behörden, deren Aufgabengebiet berührt wird (z. B. Naturschutz- und Regionalplanungsbehörden, betroffene Gemeinden, eventuell betroffene Nachbargemeinden, Unterhaltungsverbände, Landwirtschaftskammer). Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollten hier auch weitere Organisationen beteiligt werden (z. B. Landvolk, IHK). Ei-

ne Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist nicht erforderlich. Diese ist gemäß § 60 a NNatG nur bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung erhebliche Beeinträchtigungen der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erwarten lässt, vorgeschrieben. Für die Beteiligung im Sternverfahren ist es zweckmäßig, den Text und die Karten zur Verordnung im pdf-Format (**Anlage**) per Datenträger zu verschicken.

- b) Auslegung des Verordnungsentwurfs für einen Monat zur Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung.
- c) Jeder, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die Verordnung erheben.
- d) Durchführung eines Erörterungstermins nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung. Fertigung einer Niederschrift entsprechend den Vorgaben des § 68 Abs. 4 VwVfG.
- e) Gemäß § 55 c Abs. 3 bzw. § 55 g Abs. 3 NGO sind die Stadtbezirksräte oder Ortsräte rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Rates zu hören (gilt nicht für Landkreise und Region).
- f) Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Verwaltungs-, Kreis- oder Regionsausschuss (§ 57 Abs. 1 NGO, § 51 Abs. 1 NLO, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover).
- g) Beschlussfassung über die Verordnung erfolgt gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 NGO durch den Rat, § 36 Abs. 1 Nr. 5 NLO durch den Kreistag, § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover durch die Regionsversammlung.
- h) Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind gemäß § 92 a Abs. 7 NWG über die Gründe zu unterrichten.

### 4.2 Karten

Die Karten des Überschwemmungsgebietes sind auf der Basis einer lagegenauen Karte (zurzeit noch DGK 5, zukünftig Automatisierte Liegenschaftskarte — ALK — oder Automatisiertes Liegenschafts-Kataster-Informationssystem — ALKIS — zu erstellen, und zwar in der Regel im Maßstab 1 : 5 000.

Im Einzelnen muss die Karte folgende Eintragungen enthalten:

|                                             |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------|
| — Hauptgewässer                             | Blau, ggf. mit schwarzer Kilometrierung |
| — Nebengewässer                             | Blau (siehe oben)                       |
| — Festgesetzte Überschwemmungsgebietsfläche | Hellblau                                |
| — Überschwemmungsgebietsgrenze              | Rot (0,2 mm, Liniensignatur)            |
| — Verfahrensgrenze                          | Rot (Liniensignatur)                    |
| — Landesgrenze                              | Grün, schwarze Liniensignatur           |
| — Name des angrenzenden Landes              | Schwarz                                 |
| — Landkreisgrenze                           | Grün, schwarze Liniensignatur           |
| — Namen der angrenzenden Kreise             | Schwarz                                 |
| — Gemeindegrenze                            | Grün, schwarze Liniensignatur           |

#### — Legende:

Jede Karte muss eine Legende mit den verwendeten oben aufgeführten Symbolen enthalten.

Das Ausgabedatum der Kartengrundlage, der Name des Gewässers, der Maßstab sowie das Datum des Bearbeitungsstandes der Karte sind in der Legende einzutragen.

In der Legende ist außerdem zu vermerken, dass die Darstellung des Gewässers nur zur Information erfolgt, denn bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen bzw. Festsetzungen.

- Bei Gewässern, die wegen ihrer Länge in mehrere Verfahrensabschnitte unterteilt sind, sollen die einzelnen Blätter insgesamt durchnummeriert werden. Die Verfahrensabschnitte werden entsprechend dem vollen kleinsten Flusskilometer des Verfahrensabschnitts benannt. Es sollte eine

ausreichende Überschneidung der Blätter geben, um im Randbereich mit den Karten arbeiten zu können.

Für ein späteres Kartenwerk sollten die einzelnen Blätter klar definiert werden, Benennungen sollten aufeinander abgestimmt werden, so dass doppelte Bezeichnungen vermieden werden.

- Auf der Karte muss folgender Text angebracht sein (Aufdruck, Stempel oder Aufkleber) bzw. es muss Raum hierfür vorgehalten sein:

„Anlage... Blatt-Nr... zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises/der Stadt ... vom ...Aktenzeichen...“.

Bei Karten, die auf der Grundlage hochauflösender Geländemodelle (z. B. 1-Meter-Raster) erstellt worden sind, ist eine Generalisierung erforderlich. Hierfür können Insellagen innerhalb des ermittelten Gebiets mit einer Fläche von weniger als ca. 300 m<sup>2</sup> aus der Darstellung entfernt und als Überschwemmungsgebiet dargestellt werden.

#### Übersichtskarte

Eine Übersichtskarte hat zweckmäßigerweise einen Maßstab von 1 : 25000 bzw. 1 : 50 000.

#### Kartenmaterial der Originale

Alle Karten sind aus dauerhaftem Material (z. B. Papier mit Leinen verstärkt) herzustellen und als Originale zu siegeln. Bei der aufstellenden Wasserbehörde sind sie zusätzlich in digitaler Form (Shape und PDF) aufzubewahren.

#### 4.3 Verkündung

Die beschlossene Verordnung ist entsprechend den Vorgaben des § 48 Abs. 3 NWG i. V. m. der jeweiligen Hauptsatzung in den Verkündungsblättern der UWB bekannt zu machen.

Wenn die Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, nicht im Verkündungsblatt abgedruckt werden, ist auf die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht bei der jeweiligen UWB und der Gemeinde, deren Gebiet betroffen ist, im Verordnungstext hinzuweisen. Außerdem muss der Verordnungstext entweder eine grobe Beschreibung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes enthalten oder der Verordnung ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 oder genauer beizufügen. Aus praktischen Gründen sollte die Übersichtskarte beigelegt werden.

#### 4.4 Anzahl der Ausfertigungen

Bei der UWB verbleiben zwei Exemplare einschließlich der Karten und der Festsetzungsunterlagen.

Weitere Ausfertigungen der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten erhalten folgende Stellen:

- die betroffenen Gemeinden für ihr Gemeindegebiet,
- der NLWKN (zusätzlich digitale Karten, z. B. für das Überschwemmungsgebietskataster),
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, wenn das Überschwemmungsgebiet auch im Bereich von Bundeswasserstraßen festgesetzt wurde.

### 5. Zusammenarbeit zwischen dem NLWKN und den UWB

#### 5.1 Aufgaben des NLWKN

Vor Beginn der Ermittlungen führt der NLWKN mit der UWB ein Vorabstimmungsgespräch durch.

Nach erfolgter Vergabe lädt der NLWKN zur Abstimmung (zu beachtende Vorgaben, vorhandene Daten, besondere örtliche Gegebenheiten) die UWB, die zuständige Stadt bzw. Gemeinde, den Unterhaltungsverband und ggf. weitere Stellen, die über Grundlagendaten verfügen, ein. Das Besprechungsergebnis wird protokolliert. Die Bestimmung der Abflussmengen des HQ<sub>100</sub> ist Aufgabe des NLWKN und sollte vorliegen. Über die Arbeiten wird die Öffentlichkeit informiert, z. B. in Form einer Presseinformation oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Der UWB ist Gelegenheit zu geben, an der örtlichen visuellen Kontrolle teilzunehmen.

Nach der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes werden die Ergebnisse per E-Mail an den genannten Teilnehmerkreis übermittelt und der NLWKN lädt zu einer Vorstellung

und Erörterung der Ergebnisse ein. Die Besprechung dient dazu, etwaige Unstimmigkeiten im technischen Ergebnis zu besprechen und möglichst auszuräumen. Das Ergebnis der Besprechung ist ebenfalls zu protokollieren.

Die abgestimmten Protokolle sind Bestandteil der Ermittlungsunterlagen.

Anschließend werden die notwendigen Arbeitskarten (Anlage) erstellt und übergeben. Damit ist das Benehmen mit der UWB hergestellt.

Der NLWKN vertritt im Erörterungstermin gemäß Nummer 4.1 Buchst. d die von ihm zur Verfügung gestellten gewässerkundlichen Daten.

#### 5.2 Aufgaben der UWB

Die UWB übergeben alle eigenen vorhandenen Informationen zu Geländehöhen (Vermessungen, Kanalbestandspläne, Laser-scan-Befliegung, Angaben zu historischen Überschwemmungen) und Wasserständen an den NLWKN.

Sie begleiten aktiv die Feststellungen des NLWKN im Rahmen der Benehmensherstellung. Sie unterrichten den NLWKN über laufende Maßnahmen und Planungen an den Gewässern sowie in den Überschwemmungsgebieten und über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Feststellungen.

Auf der Grundlage der Arbeitskarten führen die UWB das Festsetzungsverfahren durch. Dabei sind sie an die Feststellung des NLWKN nicht i. S. einer 1 : 1-Umsetzung gebunden, sondern haben die Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der Genauigkeitsbetrachtungen in Nummer 2.2.3 zu würdigen.

#### 5.3 Kostentragung

Die Finanzierung der Feststellung von Überschwemmungsgebieten erfolgt durch Haushaltsmittel des Landes. Mit diesen Mitteln erstellt der NLWKN die Arbeitskarten, die an die UWB geliefert werden. Bei Einwendungen im Festsetzungsverfahren, die gravierende Änderungen der Arbeitskarten notwendig machen, werden diese Änderungen vom NLWKN vorgenommen.

Sächliche Verwaltungskosten im Rahmen des von der UWB durchzuführenden Festsetzungsverfahrens sind von der UWB zu tragen. Dazu zählen z. B. die Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten für die Pläne, die für die Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind.

Wer nach den §§ 93 Abs. 3 oder 4 NWG eine Maßnahme in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet plant, hat auf seine Kosten die Unterlagen beizubringen, die die UWB in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 NWG zu beurteilen.

### 6. Prioritäten

Gemäß § 92 a Abs. 2 NWG werden durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Für diese Gewässer oder Gewässerabschnitte hat die Festsetzung spätestens bis zum 10. 5. 2012 zu erfolgen. In Gebieten, in denen ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht, insbesondere wenn Siedlungsgebiete betroffen sind, endet die Frist am 10. 5. 2010.

Für eine Vielzahl der in der Verordnung genannten Gewässer bzw. -abschnitte besteht bereits ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet nach den neuen gesetzlichen Grundlagen. Ein Teil der Gewässerstrecken hat jedoch entweder noch kein oder ein nicht nach neuen Vorgaben ermitteltes Überschwemmungsgebiet.

Die gesetzlich vorgegebenen Ziele sollen sach-, termingerech und wirtschaftlich erreicht werden. Dazu ist es notwendig, Prioritäten für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an den noch ausstehenden Gewässerstrecken festzulegen. Zweckmäßigerweise sollte diese Festlegung nach vorgegebenen Kriterien und in Abstimmung mit den UWB erfolgen.

Die Kriterien für die Prioritäten werden wie folgt festgelegt:

- Begonnene Feststellungsverfahren werden vorrangig zu Ende geführt.

- Gewässer mit überregionaler Bedeutung und hohem Schadenspotenzial:  
Für diese Gewässer werden Hochwasserschutzpläne aufgestellt. Als Grundlage für diese Pläne ist die Ermittlung der HQ<sub>100</sub>-Linien an diesen Gewässern von besonderer Bedeutung, da erst mit der Ermittlung der Überschwemmungsflächen die voraussichtlichen Schadenshöhen abgeschätzt und mögliche Schutzmaßnahmen ermittelt werden können.
- Gewässer, an denen ein Überschwemmungsgebiet nach dem 1. 1. 2000 mit Ausgrenzung von Siedlungsgebieten festgesetzt wurde:  
Diese Überschwemmungsgebiete können auf der Basis der dafür ermittelten Wasserspiegellagen ergänzt werden. Damit die Daten nicht veralten, ist ein schnelles Vorgehen ratsam. Es handelt sich dabei um Gebiete, die bis zum 10. 5. 2010 festzusetzen sind.
- Gewässer, an denen bisher kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist und ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht:  
Für diese Gewässer liegen in der Regel keine ausreichenden Kenntnisse über Hochwassergefahren vor und gesetzliche Regelungen greifen erst, wenn Ermittlungen der Überschwemmungsflächen vorliegen.
- Gewässer, an denen bisher kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist, jedoch ohne ein hohes Schadenspotential.
- Gewässer, an denen ein Überschwemmungsgebiet vor dem 1. 1. 2000 festgesetzt wurde:  
An diesen Gewässern bestehen bereits Überschwemmungsgebietsfestsetzungen. Hier ist zu überprüfen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben haben und eine Neufestsetzung erforderlich ist.  
  
Die Gewässer und Gewässerabschnitte werden in die genannten sechs Kategorien eingeteilt. Der NLWKN erstellt unter Einbindung der UWB eine landesweite Vorhabensliste. Die Liste stellt eine Planungsgrundlage für den NLWKN und die UWB dar und wird jährlich überprüft.

## 7. Kataster der Überschwemmungsgebiete

Bevölkerung und Behörden sollen sich über ein beim NLWKN einzurichtendes digitales Überschwemmungsgebietskataster im Internet jederzeit über den aktuellen Stand der Überschwemmungsgebietsfestsetzungen informieren können.

Das Überschwemmungsgebietskataster beinhaltet die gemäß § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete, die gemäß § 92 a Abs. 3 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete gemäß § 93 a Abs. 1 NWG.

Die Daten für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden von der zuständigen Wasserbehörde im Format Personal Database der Firma ESRI oder alternativ als ArcView-Shape an den NLWKN gesandt. Um eine reibungslose Übernahme in das digitale Überschwemmungsgebietskataster zu ermöglichen, muss die Shape-Datei oder Personal Database noch zu bestimmenden Spezifikationen entsprechen.

Die Daten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete und für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete werden vom NLWKN in das Kataster eingepflegt.

## 8. Evaluation der Empfehlungen zur Feststellung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Das MU wird nach einem Jahr mit den Kommunalen Spitzenverbänden die beim NLWKN und den UWB gemachten Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Empfehlungen auswerten und diese ggf. anpassen.

## 9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1059

## Anlage

### Unterlagen für das Festsetzungsverfahren

| Art der Unterlage                                                         | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Maßstab                    | Karte Grundlage | digital/ Dateiformat | Abgabe an UWB |         |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------|----------------------|---------------|---------|
|                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                            |                 |                      | analog        | digital |
| Erläuterungsbericht                                                       | Gebietsbeschreibung (Besonderheiten), allgemeine Beschreibung, Beschreibung des technischen Verfahrens (Hydraulisches Modell, Vermessung, Hydrologische Grundlagen, Kalibrierung (Ereignis), Ermittlung der Überschwemmungsgrenze)<br>Erläuterung zu den Karten<br>Hochwassermarken,<br>Verzweigungsplan<br>Quellenverzeichnis |                            |                 | PDF                  | ×             | ×       |
| Auslagerungsformate (ESRI -Shape)                                         | Überschwemmungsgebiet, überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Genauigkeitsbereich, Gewässerachse und -kilometer, Hochwasserschutzanlagen, Wassertiefen                                                                                                                                                                             |                            |                 |                      |               | ×       |
| Übersichtskarte                                                           | Überschwemmungsgrenze, Blattschnitte                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1 : 50 000/<br>25 000      | TK50            | PDF                  | ×             | ×       |
| Lageplan ÜSG                                                              | Überschwemmungsgebiet<br>Überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Hochwasserschutzanlagen (Rückhaltebecken, Deiche)<br>Nutzung<br>Gewässerkilometer<br>Inklusive Übersichtskarte                                                                                                                                                     | 1 : 10 000/<br>5 000/2 000 | ALK             | PDF                  | ×             | ×       |
| Lageplan, Fließrichtung, -geschwindigkeit <sup>2)</sup> soweit vereinbart | Überschwemmungsgebiet<br>Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit<br>Inklusive Übersichtskarte                                                                                                                                                                                                                                      | 1 : 10 000/<br>5 000/2 000 | ALK             | PDF                  |               | ×       |

| Art der Unterlage                                                    | Inhalt                                                                                                                                                                                                                           | Maßstab                    | Karte Grundlage       | digital/<br>Dateiformat | Abgabe an UWB |         |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------|-------------------------|---------------|---------|
|                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                  |                            |                       |                         | analog        | digital |
| Lageplan ÜSG<br>Tiefenkarte<br>soweit vereinbart<br>mit Wassertiefen | Überschwemmungsgebiet<br>Bauwerke<br>Profilsuren mit Bezeichnung<br>(Überschwemmungsgefährdetes Gebiet)<br>Inklusive Übersichtskarte                                                                                             | 1 : 10 000/<br>5 000/2 000 | ALK                   | PDF                     | ×             | ×       |
| Lageplan ÜSG<br>technische Grundlagen                                | Überschwemmungsgebiet<br>Profilsuren mit Bezeichnung<br>Gebäude mit Art<br>Grundstücks-, Flur-, Gemarkungsgrenzen<br>Hochwassermarken<br>Genauigkeitsbereich (+/- 20 cm)<br>Ggf. Referenzhochwasser<br>Inklusive Übersichtskarte | 1 : 10 000/<br>5 000/2 000 | ALK und<br>Orthofotos | PDF                     |               | ×       |
| Längsschnitt                                                         | Energielinie <sup>1)</sup><br>Wasserspiegel<br>rechtes und linkes Ufer<br>Gewässersohle<br>Abflussmenge<br>Querprofil                                                                                                            |                            |                       | PDF                     | ×             | ×       |
| Querprofile                                                          | Wasserspiegel<br>Abflussbereich <sup>1)</sup><br>Rauigkeit <sup>1)</sup><br>Profilknickpunkte <sup>1)</sup><br>Bauwerk                                                                                                           |                            |                       | PDF                     |               | ×       |
| Hydraulisches Modell <sup>1)</sup>                                   | Tabelle der Modelldaten (Eingaben, Berechnungsergebnisse)                                                                                                                                                                        |                            |                       | PDF                     |               | ×       |
| Protokolle                                                           | Sitzungs-, Begehungsprotokolle                                                                                                                                                                                                   |                            |                       | PDF                     | ×             | ×       |
| Flurstücksnachweis                                                   | Flurstück, Flur, Gemarkung, Straße, Hausnummer, Nutzung, ganz oder teilweise im ÜSG, Fläche                                                                                                                                      |                            |                       | PDF                     | ×             | ×       |

<sup>1)</sup> Bei 1-dimensionalen Modellierung.<sup>2)</sup> Bei 2-dimensionalen Modellierung (erfolgt in begründeten Ausnahmefällen).

Die Unterlagen (Erläuterungsbericht, Arbeitskarten) sind für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung den UWB in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 29. 9. 2008  
— W 6219 W I 2008-003-II —**

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Bau des Rohrleitungsnetzes VT 14, VT 15 und VT 16“. Der Standort der Anlage befindet sich nordöstlich der Gemeinde Friedeburg, Ortsteil Horsten. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 494 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Flöte  
im Landkreis Diepholz****Bek. d. NLWKN v. 22. 10. 2008  
— 62023-01-34 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Flöte überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Sulingen, Wehrbleck und Varrel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1:40 000 (TK50 — 3318) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim

Landkreis Diepholz,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1064

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1065  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Heiligenloher Beeke  
im Landkreis Diepholz****Bek. d. NLWKN v. 22. 10. 2008  
— 62023-01-07 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Heiligenloher Beeke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Twistringen und Drentwede und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im

Maßstab 1:40 000 (TK50 — 3316) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim  
Landkreis Diepholz,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1064

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1066 und 1067  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Sule  
im Landkreis Diepholz****Bek. d. NLWKN v. 22. 10. 2008  
— 62023-01-35 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Sule überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Barenburg, Sulingen und Kirchdorf und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1:40 000 (TK50 — 3318) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Diepholz,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1064

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1068 und 1069  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Flöte mit Moorkanal im Landkreis Diepholz Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 22.10.2008  
Az: 62023 / 01 / 35

## Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung ( 1:5000 )

## Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

## Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Sulingen, den 30.09.2008





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Heiligenloher Beeke im Landkreis Diepholz

## Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 22.10.2008  
AZ: 62023 / 01 / 07

### Legende

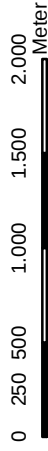
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung ( 1:5000 )
- Nachrichtlich**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen



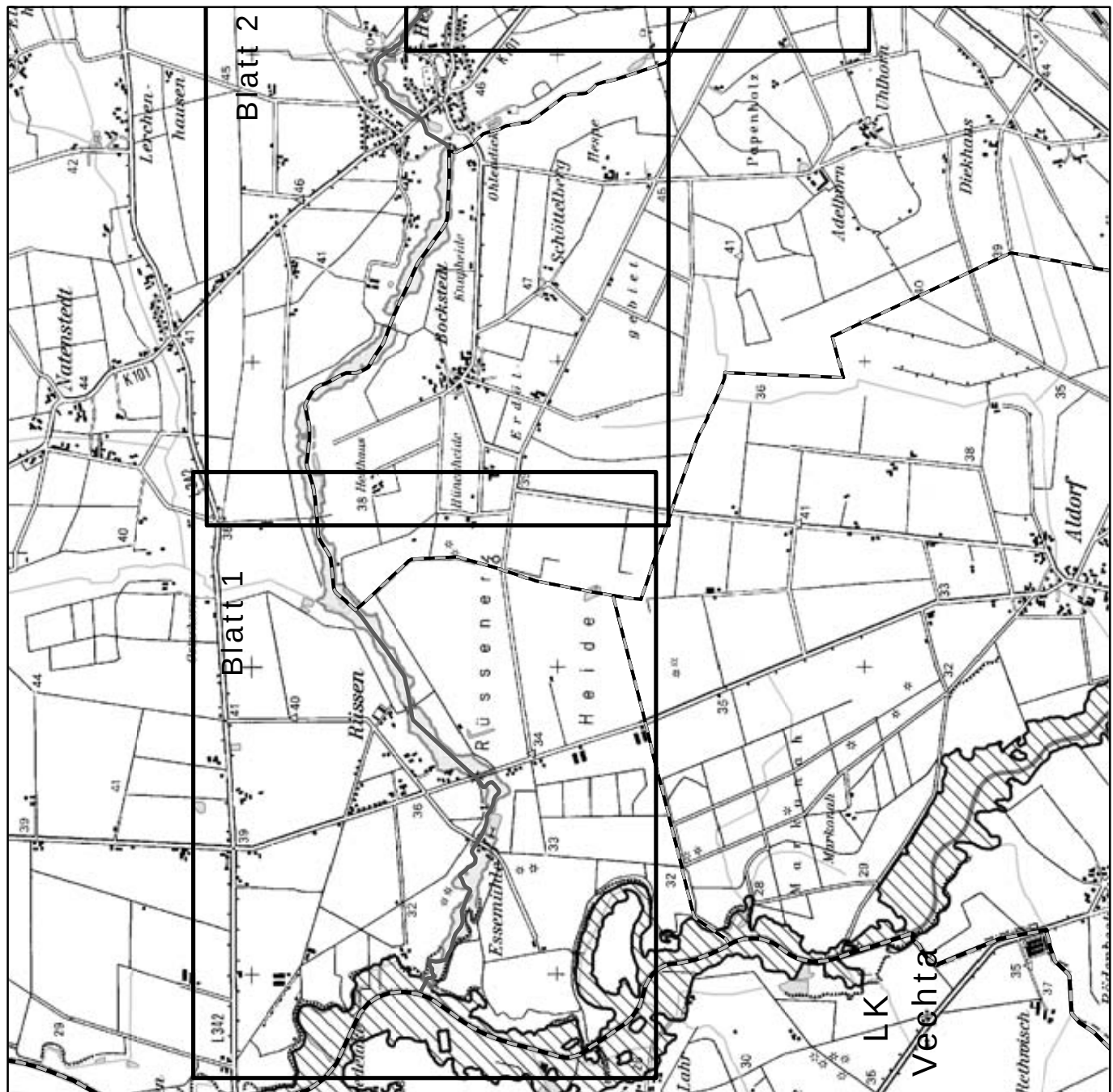
1 : 40.000



\*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005

Sulingen, den 30.09.2008





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Heiligenloher Beeke im Landkreis Diepholz

## Übersichtskarte 2

Bek. d. NLWKN v. 22.10.2008  
AZ: 62023 / 01 / 07

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung ( 1:5000 )

### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenzen

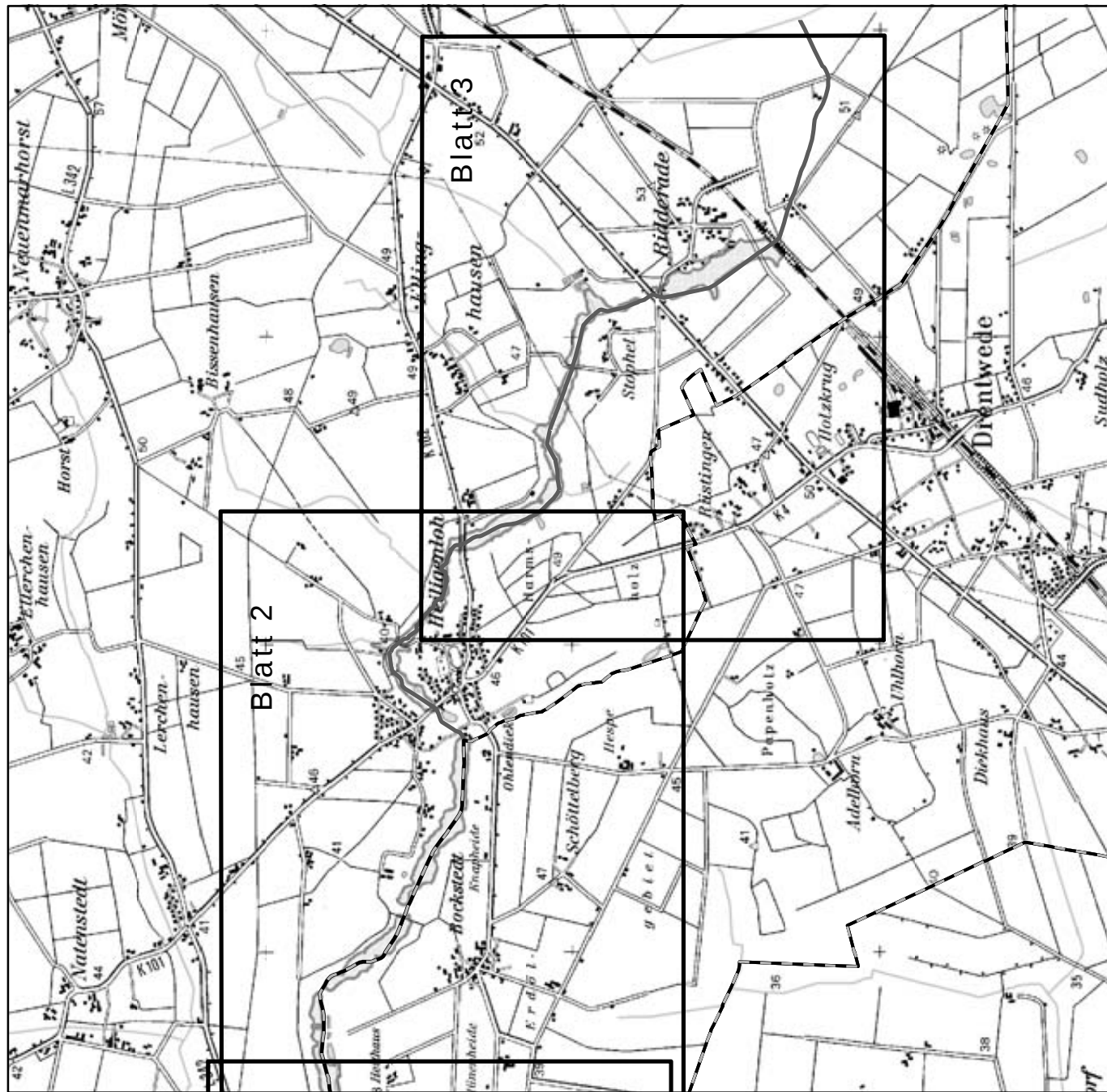


0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter  
1 : 40.000

\*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Sulingen, den 30.09.2008



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sule im Landkreis Diepholz Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 22.10.2008  
Az: 62023 / 01 / 34

## Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung ( 1 : 5000 )
- Nachrichtlich**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
-  Gemeindegrenzen

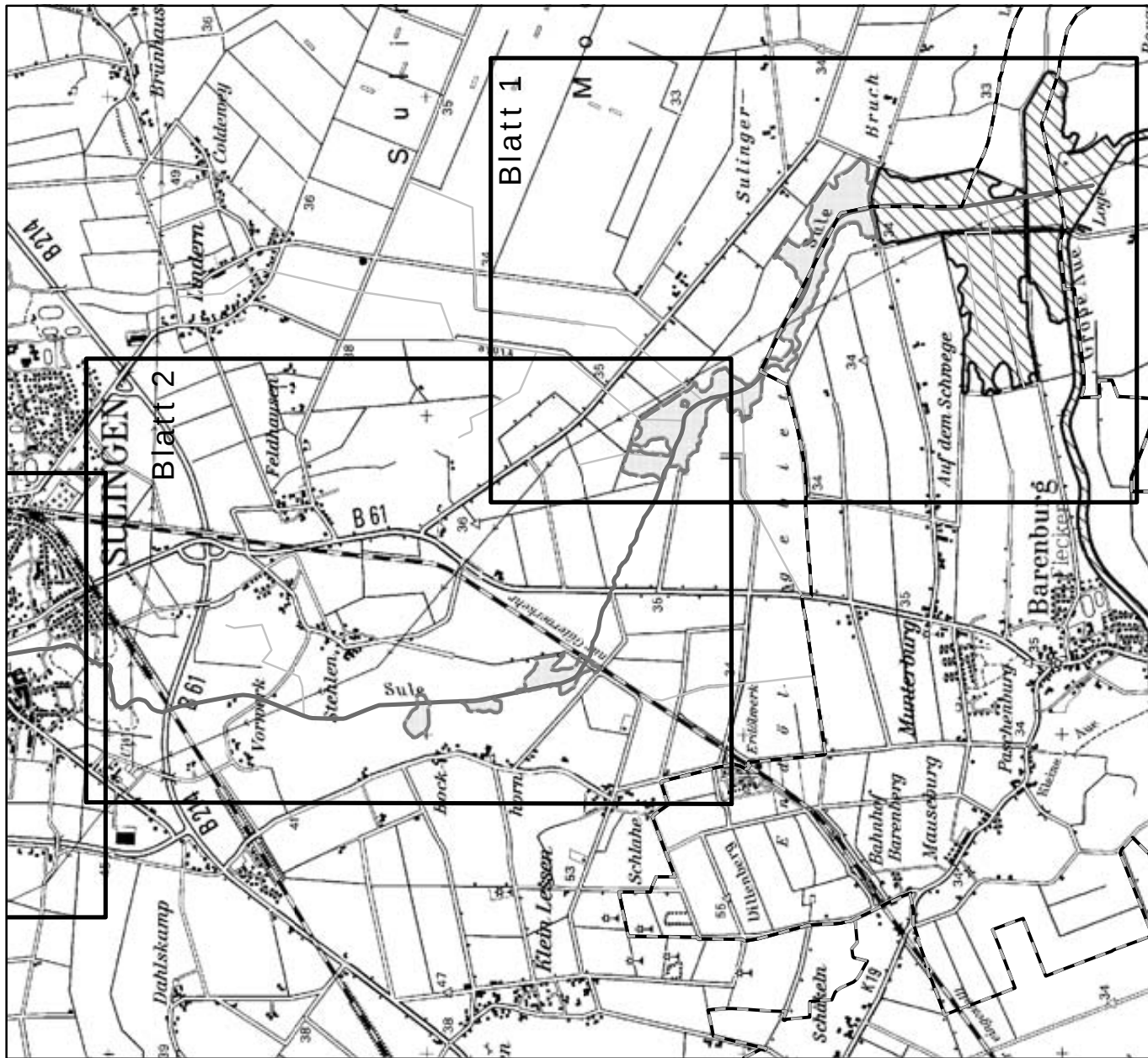


0 500 1.000 2.000 3.000 Meter 1 : 40.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  **GLN**

Sulingen, den 30.09.2008



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sule im Landkreis Diepholz Übersichtskarte 2

Bek. d. NLWKN v. 22.10.2008  
AZ: 62023 / 01 / 34

## Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattsnitte der vorläufigen Sicherung ( 1:5000 )

## Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

## Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen



0 500 1.000 2.000 3.000 Meter 1 : 40.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  **ALGN**

Sulingen, den 30.09.2008



**Landesschulbehörde**

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine 2009/2010**

**Bek. d. LSchB v. 1. 10. 2008 — 4-52302-5.3 —**

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Abschlussprüfung Sommer 2009**

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 5. und 6. 5. 2009  
 Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:
- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Gruppe a       | 9. bis 10. 6. 2009,   |
| Gruppe b       | 11. bis 12. 6. 2009,  |
| Gruppe c       | 16. bis 17. 6. 2009,  |
| (ggf. Gruppe d | 18. bis 19. 6. 2009). |

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

**Zwischenprüfung Dezember 2009**

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 1. 12. 2009  
 Prüfungsteil II — praktische Prüfung
- |          |                     |
|----------|---------------------|
| Gruppe a | 1. bis 2. 12. 2009, |
| Gruppe b | 3. bis 4. 12. 2009. |

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2008 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

**Abschlussprüfung Winter 2009/2010**

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 1. und 3. 12. 2009  
 Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 19. bis 20. 1. 2010  
 (ggf. auch 21. bis 22. 1. 2010).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

**Prüfungsorte**

Die Abschlussprüfung Sommer 2009 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2009.

Die Zwischenprüfung Dezember 2009 (Prüfungsteile I und II) sowie Abschlussprüfung Winter 2009/2010 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

**Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung**

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen/Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die

Landeschulbehörde — Standort Hannover —  
 Dezernat 4  
 Zuständige Stelle  
 Postfach 37 21  
 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1070

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten  
Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin  
für Bäderbetriebe 2009/2010**

**Bek. d. LSchB v. 1. 10. 2008 — 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)  
 — VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2009/2010 folgende Prüfungstermine bekannt:

**Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —**

9. und 10. 2. 2010

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

2. und 3. 3. 2010

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

**Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —**

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 19. bis 22. 4. 2010

Gruppe II 3. bis 6. 5. 2010

(Gruppe III 17. bis 20. 5. 2010).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbek.) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung/ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin/eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,

- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Landeschulbehörde — Standort Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2009.**

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1070

#### Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2010

**Bek. d. LSchB v. 1. 10. 2008 — 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)  
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2010 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 15. und 16. 4. 2010.

Prüfungsort ist Bad Nenndorf.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbek.) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegeben Formular zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,

- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Landeschulbehörde — Standort Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2009.**

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1071

### Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 7. 10. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche im Rahmen des Pilotprojekts „Langleinen“ — Gewinnung von Saatmuscheln — genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N / 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N / 008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N / 008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N / 008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 12. 2008 und endet am 15. 12. 2009.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1071

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Peiner Träger GmbH, Peine)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 10. 2008  
— G/08/023 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 8. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Verladehalle, den Hallenneubau für die Pfannenwirtschaft und die Errichtung einer neuen Halle für die Verteilerrinnenwirtschaft im Stahlwerk Peine beantragt. Standort des Stahlwerks Peine ist das Werkgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1072

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Peiner Träger GmbH, Peine)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 10. 2008  
— G/08/030 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 22. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines neuen eingeschossigen Umspann- und Schaltanlagegebäudes im Stahlwerk Peine beantragt. Die neue Schaltanlage dient als Ersatz für die vorhandenen alten 10-kV-Schaltanlagen „Sauerstoff-

versorgung“ und „Schalthaus Süd“ wie auch zur Versorgung der neuen Nebenanlagen des geplanten 2. Elektroofens. Standort des Stahlwerks Peine ist das Werkgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1072

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Peiner Träger GmbH, Peine)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 10. 2008  
— G/08/031 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 22. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kühlturmes im Westbereich des Stahlwerks Peine beantragt. Standort des Stahlwerks Peine ist das Werkgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1072

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Rohlf's, Wehrbleck)****Bek. d. GAA Hannover v. 7. 10. 2008  
— 117/H006312656/1.4 b)aa)/2 —**

Herr Andreas Rohlf's, Strange 47, 27259 Wehrbleck, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27259 Wehrbleck, Gemarkung Wehrbleck, Flur 7, Flurstücke 14

und 16/2. Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1072

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 16 BImSchG  
(Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 10. 2008  
— H029140807-011 —**

Der Firma Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH, Hansastraße 1, 30419 Hannover, wurde auf ihren Antrag vom 21. 12. 2007 gemäß § 16 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde am 7. 10. 2008 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen erteilt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionseinheit (Kunstharzanlage KH 2) am o. g. Standort. Die Produktionsleistung zur Herstellung von Kunstharzen soll sich von derzeit 40 000 t/a auf 110 000 t/a erhöhen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**23. 10. bis 5. 11. 2008 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- b) bei der Stadt Langenhagen,  
Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,  
Informationsschalter in der Eingangshalle des Rathauses,  
montags bis donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 5. 11. 2008 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit **vom 23. 10. bis 5. 12. 2008 (einschließlich)** kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1073

**Anlage**

**I. Entscheidung**

1. Aufgrund § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 4.1 h Sp. 1 des Anhangs der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH,  
Hansastraße 1,  
30419 Hannover,**

auf ihren Antrag vom 21. 12. 2007, hier eingegangen am 21. 12. 2007 und letztmalig ergänzt am 5. 6. 2008, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang — Kunstharzanlage KH 2 —**

erteilt.

Standort der Anlage:

Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH

PLZ/Ort: 30419 Hannover  
Straße, Haus-Nr.: Hansastraße 1  
Gemarkung: Mecklenheide  
Flur: 1  
Flurstücke: 34/50.

2. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der Produktionsleistung an Kunstharzen von derzeit 40 000 t/a auf 110 000 t/a sowie die Errichtung und den Betrieb der dazu erforderlichen nachfolgend aufgeführten wesentlichen Anlagenteile:

- Produktionshalle mit Anbau (Geb. 210) ,
- Anlage zur Herstellung von Coldbox-Harzen,
- Anlage zur Herstellung von Coldbox-Aktivatoren,
- Anlage zur Herstellung von Resolen,
- Lager für flüssige und feste Rohstoffe (Geb. 211),
- Tanklager für Rohstoffe und Produkte (Geb. 212),
- Abfüllung (Geb. 215),
- Fertigproduktlager (Geb. 213 u. 214),
- Leergebindelager (Geb. 216).

3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind so weit wie möglich im Abschnitt III „Nebenbestimmungen“ berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt IV „Begründung“ verwiesen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Für die Unterschreitung des Grenzabstandes untereinander

- a) östlich im Bereich des Para-Silos um ca. 4,50 m und
- b) westlich im Bereich des Bundeswehrbestandes um ca. 1,50 m mit dem geplanten Neubau wird gemäß § 86 Abs. 1 NBauO je eine Befreiung von § 7 Abs. 4 NBauO und § 10 Abs. 1 NBauO erteilt.

8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

9. Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit gegenüber der Firma Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH, Hansastraße 1, 30419 Hannover, auf Ihren Antrag vom 29. 4. 2008 die sofortige Vollziehung der wesentlichen Änderung angeordnet.

**II. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

**III. Nebenbestimmungen**

(nicht veröffentlicht)

**IV. Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

**V. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(BMHKW Goldenstedt GmbH, Goldenstedt)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2008  
— 3.1/Gn-40211/1-1.2a)-02 —**

Die Firma BMHKW Goldenstedt GmbH, Arkeburger Straße 31, 40242 Goldenstedt, hat mit Antrag vom 7. 7. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW in Goldenstedt, Gemarkung Goldenstedt, Flur 41, Flurstück 48/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1074

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Hergen Büsselmann, Rastede)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2008  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-39 —**

Herr Hergen Büsselmann, Rehornweg 30, 26180 Rastede, hat mit Antrag vom 26. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Rastede, Gemarkung Rastede, Flur 19, Flurstücke 147/46, 53/2, 76/53 und 148/53, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1074

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(EWE Aktiengesellschaft, Butjadingen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2008  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)bb)-09 —**

Die EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, hat mit Antrag vom 10. 3. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom

26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 50 MW in Butjadingen/Tossens, Gemarkung Burhave, Flur 1, Flurstück 86/40, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1074

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Jan Gerd Lohmöller, Emstek)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2008  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-51 —**

Herr Jan Gerd Lohmöller, Zum Desum 2, 49685 Emstek, hat mit Antrag vom 23. 4. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Emstek, Gemarkung Emstek, Flur 23, Flurstücke 112, 119 und 120, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1, Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1074

**Stellenausschreibung**Bei der **Gemeinde Ritterhude** ist ab 1. 3. 2009 die Stelle**der Leiterin oder des Leiters  
des Sachgebietes Finanzservice**

neu zu besetzen.

Die Leitung des Sachgebietes ist als Führungskraft aktiv in die kommunalen Entscheidungsprozesse eingebunden und kann damit zur Entwicklung und zum Erfolg des Unternehmens „Gemeinde Ritterhude“ nachhaltig beitragen. Gleichzeitig ist sie verantwortlich für die operative Führung eines sich in Weiterentwicklung befindenden Finanz- und Rechnungswesens.

Möchten Sie mehr über die Aufgabeninhalte und die Profilanforderungen erfahren? Entnehmen Sie bitte die kompletten sachlichen und persönlichen Anforderungen unserer Homepage unter [www.ritterhude.de](http://www.ritterhude.de).

— Nds. MBl. Nr. 40/2008 S. 1074



Lieferbar ab April 2008

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG